

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

1.) Verantwortlichkeiten

Die Verpackungsfestlegung erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten, basierend auf den Anforderungen durch den Käufer. Es obliegt somit der Verantwortung des Lieferanten die Ware auch nach dem Gefahrenübergang vor Schaden zu bewahren, soweit ihm das im Vorfeld möglich ist.

Unabhängig davon ist der Käufer jederzeit berechtigt, dem Lieferanten die einzusetzende Verpackung, z.B. korrosionsempfindlicher Teile oder Teile mit hohen Oberflächenanforderungen, zwingend vorzuschreiben.

Dies befreit den Lieferanten jedoch nicht von der Verantwortung für die beschädigungsfreie Anlieferung und Lagermöglichkeit der Teile, beim Käufer sicher zu stellen.

2.) Haftung

Wird die vorgeschriebene Verpackung nicht eingehalten bzw. werden Vorschriften missachtet, behält sich der Käufer das Recht vor, entstandene zusätzliche Kosten durch Handlings- und Umpackarbeiten oder Abfallentsorgung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Für Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackungen wird der Lieferant haftbar gemacht. Abweichungen in begründeten Fällen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Vermerk (Ausweichverpackung) ist auf den Warenbegleitpapieren einzutragen und die verpackte Ware zu kennzeichnen.

3.) Änderungen

Sollten freigegebene Verpackungen in der Praxis den erforderlichen Anforderungen nicht gerecht werden, ist der Käufer jederzeit berechtigt eine Änderung zu veranlassen.

4.) Sicherheit und Umwelt

Bei allen Materialien, die vom Lieferanten an den Käufer geliefert werden, müssen mindestens die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Verpackung, zum Transport, zur Lagerung und in Bezug auf Inhaltsstoffe erfüllt werden. Dies gilt gleichermaßen für das Herstellerland und der europäischen Union.

5.) Gefahrgüter

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Wenn Gefahrstoffe geliefert werden, müssen die lokalen gesetzlichen Vorgaben für Beschriftung und Transport unbedingt befolgt werden. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß den international gültigen Gefahrgutcodes.

Sicherheitsdatenblätter sind vor der Lieferung dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

6.) Zugelassene Verpackungen

Recyclingfähige Materialien werden bevorzugt. Sämtliche Einwegverpackungen sind soweit möglich aus umweltfreundlichen Materialien herzustellen, die weltweit als recyclingfähig anerkannt werden.

Mehrwegverpackungen sind primär zu verwenden. Verboten sind Verpackungsmaterialien, welche kumulative Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom (VI) den in der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwert von 100 ppm überschreiten. Deklarationspflichtige Stoffe sind zu beachten.

Das Verpackungsmaterial darf die Qualität und Sauberkeit der verpackten Produkte nicht negativ beeinflussen.

7.) Ladungsträgerprüfung WE

Um wirtschaftlichen Schaden gegenüber GSC zu vermeiden müssen Transportgebilde, die im Tausch mit Kunden/Speditionen laufen, einen einwandfreien bzw. tauschfähigen Zustand haben. Die Ermittlung des Gebilde Zustandes wird durch die annehmende Person durchgeführt.

Jede Anlieferung von Mehrwegverpackungen ist auf

TAUSCHFÄHIGKEIT

gemäß den in diesem Dokument verbrieften Kriterien zu untersuchen!!!

Entsprechen Gebilde nicht den

TAUSCHKRITERIEN

so ist dies auf den Frachtpapieren zu vermerken und der Packmitteltausch zu verweigern!!!

Folgendes Vorgehen muss bei Ankunft von Mehrwegverpackungen eingehalten werden:

1. Identifikation der gelieferten Mehrwegverpackung im jeweiligen WE-Bereich.
2. Sichtprüfung der Gebilde **VOR** Unterzeichnung der Frachtpapieren.
3. Eindeutiger Vermerk auf den Frachtpapieren (interne und externe Ausführung).
4. Tausch nur von gut befundenen Packmitteln.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

GUTMUSTER: Tauschfähige Gitterbox



Beschreibung: Gitterbox DIN 15155

Version: Euro Gitterbox nach UIC-Norm 435-3, mit Kommissionierklappe

Außenabmessung: 1240 x 835 x 800 mm

Dynamische Tragkraft: 1500 Kg

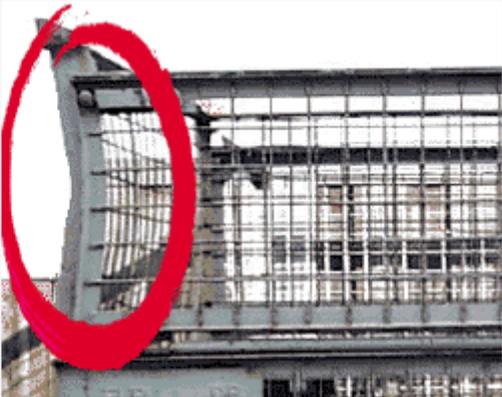
Statische Tragkraft: 4000 Kg

Gewicht: 85 Kg

Farbe: Grau, nach RAL 7030 lackiert

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

NICHT TAUSCHBARE GITTERBOXEN:

<p>Der Steilwinkelaufsatz oder Ecksäulen verformt sind.</p>	
<p>Die Vorderwandklappen nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden können.</p>	
<p>Der Bodenrahmen oder die Füße so verbogen sind, dass die Eurogitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.</p>	
<p>Die Rundstahlgitter gerissen sind, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).</p>	

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

<p>Ein Brett fehlt oder gebrochen ist</p>	
<p>Das Zeichen der Bahn/Palettenorganisation und/oder das Zeichen EUR (im Oval) fehlen oder unleserlich sind</p>	
<p>Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können</p>	

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

GUTMUSTER: Tauschfähige EURO-Palette



Genormtes Nagelbild



Angefaste Bodenbretter



Keine Baumkanten und keine Schimmelbildung



Links das -Brandzeichen



Mittig das Brandzeichen einer europäischen Bahngesellschaft, Land, Herstellercode-Jahr-Monat



Rechts das -Brandzeichen des europäischen Paletten-Pools der Bahnen

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

NICHT TAUSCHBARE EUROPALETTEN:

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden.

Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schrauben Schaft sichtbar ist.



Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen.



Ein Brett fehlt.



Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schrauben Schaft sichtbar ist.



Weitere Merkmale (Schlechter Allgemeinzustand):

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

8.) Anforderungen an Holzverpackungen

Verpackungsmaterialien aus Vollholz erfordern eine Behandlung und Kennzeichnung entsprechend IPPC (International Plant Protection Convention).

9.) Gewichtsbeschränkungen

Die Überschreitung des maximal zulässigen Höchstgewichts von Packstücken und Ladungsträger ist nur dann zulässig, wenn aufgrund technischer Gegebenheiten eine Einhaltung des maximal zulässigen Höchstgewichts nicht möglich ist. Das Gesamtgewicht ist sichtbar und deutlich auf dem Packstück und Ladungsträger zu vermerken.

Zulässiges Höchstgewicht (Brutto) eines Hand-Packstückes darf maximal 20 kg nicht überschreiten. Packstücke mit einem Gewicht von über 20 kg sind immer auf dafür vorgesehenen Ladungsträgern anzuliefern. Das zulässige Gewicht von Ladungsträgern darf nicht überschritten werden.

10.) Anordnung der Packstücke

Die Größe der Verpackung sollte dem Packgut entsprechen. Um das Packgut während des Transports und Handhabung vor dem Verrutschen zu sichern, sind alle Hohlräume zu vermeiden oder zu füllen. Das Packstück ist so auf einen Ladungsträger anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist. Das Grundmaß der Ladungsträger darf durch die Packstücke nicht überschritten werden.

11.) Stapelfähigkeit

Ohne jegliche Beeinträchtigung müssen Stapelheiten übereinandergestellt werden können.

12.) Korrosionsschutz und Verpackung von Guss- und Schmiedeteilen

Die Zerstörung von Werkstoffen durch Umwelteinflüsse kann durch geeignete Maßnahmen unterbunden bzw. verzögert werden. Teile, welche besonders korrosionsempfindlich sind, sowie alle bearbeiteten und geschliffenen Oberflächen, insbesondere bearbeitete und unbearbeitete Guss- und Schmiedeteile, erfordern einen besonderen Schutz und müssen daher präventiv vor Korrosion geschützt werden.

Vorbeugende Schutzmaßnahmen sind Korrosionsschutz am Material (z.B. Grundierung) und Korrosionsschutz durch adäquate Verpackung. Korrosionsschutzmaßnahmen sind vom Lieferanten umzusetzen, sofern nicht anders vereinbart. Gelieferte Teile ohne Korrosionsschutz gelten als mangelhaft und werden gegenüber dem Lieferanten gerügt. Korrosionsschutzmittel, die auf Produkte aufgebracht werden, sind im Vorfeld mit dem Käufer abzustimmen.

Zum Schutz der Teile eignen sich Deckel, Folien, Stopfen, Abdeckungen oder andere geeignete Mittel. Bei leicht schwitzenden Teilen mit großer Masse müssen Korrosionsschutzfolien verwendet werden, wie z.B. VCI-Folie, die recycelt werden kann. Korrosionsschutzfolien dürfen im Zusammenhang der Verwendung von Trocknungsmitteln mehrfach verwendet werden, soweit diese nicht beschädigt sind.

Durch den Einsatz von Trocknungsmitteln werden Korrosions- und Feuchtigkeitsschäden sowie Schimmelbefall bei See- und Luftfracht vermieden. Trockenmittel werden in Trockenmitteleinheiten

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

gehandelt. Die Anzahl dieser Einheiten ist das Maß für die Absorptionsfähigkeit des Trockenmittels. Eine ausreichende Anzahl an Trockenmittelbeutel ist den Packgütern beizulegen. Dabei ist auf eine sachgemäße Positionierung der Beutel sowie auf eine hermetische Verpackung zu achten. Das Trockenmittel darf in keinem direkten Kontakt zu den Teilen stehen, da die im Trockenmittel gebundene Feuchtigkeit die Korrosion fördert.

Guss- und Schmiedeteile im Rohzustand sind vorzugsweise in Euro-Gitterboxen, Holzkisten oder in Wellpappkarton auf Euro-Palette oder Einweg-Palette zu verpacken. Für bearbeitete Guss- und Schmiedeteile ist ein Kontaktschutz zwingend vorgeschrieben. Die Auswahl eines geeigneten Kontaktschutzes ist, in Abhängigkeit von Gewicht, Größe und Material der Teile, vom Lieferanten selbständig zu bestimmen.

13.) Schutz von Kunststoff-, Gummi- und Gummiverbundteilen

Teile aus Kunststoff- und Gummiwerkstoffen müssen vor negativen Einflussfaktoren wie z.B. Hitze, Licht, Ozon, Sauerstoff, Feuchtigkeit oder mechanischen Krafteinwirkungen und Verschmutzung durch z.B. Öle, Lösungsmittel geschützt werden. Unzureichender Schutz kann zu Zersetzungsreaktionen wie z.B. Verhärtung, Aufweichung, Brechen, Rissbildung oder andersartigen Oberflächenabbau führen. Die für den jeweiligen Werkstoff bestimmten Rahmenbedingungen bei Transport und Lagerung der Teile müssen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Verpackung dieser Teile.

Speziell für Gummiwerkstoffe beschreibt die internationale Norm ISO 2230 „Produkte aus Gummi – Leitlinie zur Lagerung“ diese Rahmenbedingungen und gibt eine grundlegende Anleitung zu Lagerung, Verpackung und Erhalt von Teilen aus Gummi-Werkstoffen. Hinsichtlich der Verpackung von Gummi- und Gummi-Verbundteilen hat der Lieferant sich nach den Regeln der Norm ISO 2230 und/oder der DIN 7716 zu richten.

14.) Lackierte Teile

Der Einsatz von Kontaktschutzhilfsmittel für lackierte Teile ist zwingend notwendig. Die Verwendung von Einweg- bzw. Umlaufmittel ist mit dem Käufer abzustimmen.

15.) Kennzeichnung

Generell ist jede Verpackung, die einen Artikel enthält, an der Oberseite deutlich und sichtbar zu kennzeichnen. Die Außenverpackung ist an mindestens einer sichtbaren Außenfläche deutlich zu kennzeichnen, um eine eindeutige und schnelle Identifizierung der einzelnen Verpackungen zu gewährleisten. Es darf ausschließlich die aktuelle Kennzeichnung am Packstück sein. Diese muss deutlich und sichtbar am Packstück angebracht werden. Alle alten Kennzeichnungen, auch geklebte Etiketten, sind zu entfernen.

Die Kennzeichnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Artikelnummer des Käufers gemäß Bestellung
- Bezeichnung des Käufers gemäß Bestellung
- Menge

Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

- Weitere Beschriftungen sind nur zulässig, soweit dies per Gesetz für den Transport der Teile erforderlich ist. Ausnahmen sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

16.) Lieferpapiere

Waresendungen werden nur mit vollständigen Frachtpapieren angenommen. Jedem Packstück muss eine Packliste mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.

Erforderlich sind:

- Lieferschein
- Gefahrgutpapiere (falls notwendig)

Separat sind in der Ware speziell angeforderte Qualitätsdokumente vor Schmutz sicher verpackt beizulegen. Parallel sind diese Dokumente per MAIL dem Einkauf vorab zuzusenden. Dies betrifft insbesondere Zertifikate und Erstmusterprüfberichte.

17.) Lieferschein

Der Lieferschein (Warenbegleitschein) gibt als Dokument Auskunft über die gelieferten Teile. Dieser enthält Informationen wie z.B. Menge, Bezeichnung, Gewicht usw. Der Lieferschein soll vorzugsweise außerhalb des Packstückes in einer selbstklebenden Lieferscheintasche angebracht sein oder innerhalb des Packstückes (oberhalb der Teile) hinterlegt sein.

Die wichtigsten Inhalte eines Lieferscheines sind:

- Lieferscheinnummer
- Name, Adresse des Absenders
- Name, Adresse des Empfängers
- Datum des Lieferscheins
- Name oder evtl. Unterschrift des Packers
- Bruttogewicht, Nettogewicht
- Lieferscheinpositionen
- Name des Bestellers (Kontaktperson)
- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Bestellposition
- Artikelnummer vom Käufer
- Artikelbezeichnung vom Käufer
- Lieferantenartikelnummer
- Liefermenge (je Bestellposition) in Mengeneinheiten
- Mengeneinheit des Käufers falls abweichend
- Typ des Ladungsträgers (falls erforderlich)
- Stückanzahl des Leerguts



Verpackungsvorschrift für Lieferanten von GSC (Käufer)

- Herstellungsdatum, Ablaufdatum (falls erforderlich)
- Chargennummer (falls erforderlich)

18.) Verwendung von Barcodes

Der Käufer ist berechtigt zur Vermeidung von Fehlern innerhalb logistischer Abläufe Barcodes zu fordern. Die zu verwendenden Barcodes müssen den entsprechenden DIN-Normen entsprechen und werden nebst Inhalt und Aufbau mit dem Lieferanten eindeutig im Vorfeld vereinbart.